

Ohne Bezugsschein dürfen

Bettfedern, Daunen, fert. Betten, Holz- und Eisen-Bettstellen, Matratzen, Steppdecken

verkauft werden.

Eduard Graf, Markt 10/11.

Die Bettfedern-Reinigungs-Anstalt ist täglich im Betrieb.

Halle und Umgebung.

Salle, den 31. Juli 1916.

Frühkartoffeln.

Beamtmaschine.

Das Angebot an Frühkartoffeln bei der Provinzialkartoffelstelle hier selbst übersteigt gegenwärtig bei weitem den von ihr zu deckenden Bedarf. Händler und Landwirte, welche ihr Frühkartoffeln anbieten, müssen deshalb gewärtig sein, daß ihr Angebot nur teilweise berücksichtigt oder unter Umständen ganz abgelehnt wird. Werden daher die Frühkartoffeln schon vor endgültigem Lieferungsantrag der Kartoffelstelle geteilt, so legen sich die Landwirte und Händler der Gefahr aus, daß diese Frühkartoffeln nicht abgenommen werden und, wenn sie nicht logischerweise anderweitig abgesetzt werden können, dem Verderben anheimfallen.

Es wird dringend davor gewarnt, Frühkartoffeln aus dem Boden herauszunehmen, bevor nicht ein fester Lieferungsvertrag vorliegt.

Auch dürfen solche Sorten, die ihre volle Reife erst im Herbst erhalten, nicht schon jetzt herausgenommen werden, um sie als Frühkartoffeln zu vermarkten, da bei dem Ueberfluß an letzteren sie jetzt nicht benötigt werden, hingegen später dadurch ein empfindlicher Ausfall an Kartoffeln entstehen kann.

Magdeburg, den 30. Juli 1916.

Der Oberpräsident.

Margarine-Verkauf.

Beamtmaschine.

Am Dienstag, den 1. August 1916, wird der Verkauf von Margarine in der Talamtschule und auf dem Schlachthof fortgesetzt, und zwar vormittags von 9-12 Uhr auf die Nummern 37 001-42 000 und nachmittags von 2-6 Uhr auf die Nummern 42 001-47 000 der neuen Lebensmittelhefte. Auf den Kopf eines Haushaates entfällt 1/2 Pfund.

Der neue Lebensmittelheft ist vorzulegen.

Der Preis beträgt für das Pfund 2 Mark.

Salle, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

200 Gramm Fleisch.

Beamtmaschine.

In Ausführung des § 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 18. Juli 1916 wird die Wochenmenge für die Zeit vom 1. bis 7. August einseitig auf 200 Gramm festgelegt.

Es entfallen somit auf einen großen Abschnitt 50 Gr., auf einen kleinen Abschnitt 25 Gramm.

Salle, den 29. Juli 1916.

Der Magistrat.

Leigwaren-Verkauf.

Beamtmaschine.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September 4. November 1915, wird der Verkauf der Leigwaren (Kübeln) wie folgt geregelt:

Der nächste Verkauf beginnt am 1. August.

Für jede Person eines Haushaltes kann 1/4 Pfund verabfolgt werden.

Der Verkauf findet in den bisherigen Verkaufsstellen (Kolonialwaren- und Lebensmittelhandlungen) gegen Vorlegung des Lebensmittelheftes statt.

Die Verkäufer haben gemäß der Verordnung des Magistrats vom 28. Juni 1916 die entnommenen Mengen und das Datum in die Lebensmittelhefte mit Tinte oder Tintenfüll einzutragen.

Zusammenfassend unterliegen der Befristung nach § 17 der Verordnung vom 25. September 4. November 1915.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Salle, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

Die Ordnung des Verbrauchs der Weis, Wirk- und Strickwaren bei der bürgerlichen Bevölkerung.

Am 1. August tritt nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 die Bestimmung in Kraft, monach gewisse Weis-, Wirk- und Strickwaren nur gegen Bezugsschein verkauft werden dürfen, während bisher für solche Verläufe nur die Beschränkung galt, daß jeder Einzelhandelsbetrieb vom Erlaß der Verordnung bis zum 1. August nur 20 Prozent vom Inventarwert seines Bestandes verkaufen durfte. Der Zweck dieser Beschränkungen ist, den Verbrauch von Weis-, Wirk- und Strickwaren einzuschränken beziehentlich eine unnötige Vorratsvermehrung zu verhindern. Das letztere ist leider nur teilweise gelungen, weil nach Erscheinen der Bundesratsverordnung einzelne Leute, ohne Rücksicht auf die hohen Preise, übermäßig große Mengen von Weis-, Wirk- und Strickwaren gekauft haben, so daß anfänglich bis zu 20 Prozent ihres Bestandes sehr bald verkauft haben. Die Zeit zwischen dem Erscheinen der Bundesratsverordnung und dem Inkrafttreten des Bezugsscheines aber ließ sich keinesfalls noch kürzer stellen, weil nicht nur die Ausfuhrbeschränkungen über die Bezugsscheine durch die Reichsstellungsverordnungen bearbeitet werden mußten, sondern weil vor allen Dingen ihre Durchführung bei den Verwaltungsbehörden gramma Zeit erforderte. Der hierzu gewählte Zeitraum ist sogar noch vielfach als unzureichend bezeichnet und eine weitere Verschärfung gefordert worden, ein Verlangen, dem ebensowenig stattgegeben werden konnte, wie dem gleichfalls von mehreren Seiten eingereichten Wunsch einer nachträglichen Befristung der Durchführungsfrist. Kammer am 1. August beginnt die Befristung des Bezugsscheines und der Befristung.

Zunächst möchte noch einmal die Notwendigkeit der Verminderung des Verbrauchs an Weis-, Wirk- und Strickwaren mit aller Schärfe betont werden. Wer erwägt, welche gewaltige Menge in Friedenszeiten wie häufig an Rohmaterial und Werkstoffe (Baumwolle und Wolle) aufgenommen, nach Wegzug der ausgetriebenen Rohmaterialien und fertigen Waren von Anlagen bezogen und schon in Deutschland verarbeitet haben, und daß dieser Bezug nunmehr seit 2 Jahren nahezu gänzlich aufgehört hat, auch bis einige Monate nach dem Friedensschluß keine Aussicht besteht, wieder fertige Webwaren aus neu eingeführten Rohstoffen auf den Markt zu bringen, der wird ohne weiteres ausgehen, daß bei längerer Dauer des Krieges eine Einschränkung anderer Verbrauchs an Weis-, Wirk- und Strickwaren unbedingt notwendig ist, zumal der Verbrauch in der Armee naturgemäß erheblich größer ist, als wenn jene Millionen von Menschen friedlicher Arbeit nachgehen können, und zumal ferner noch für die Befriedigung von weit über 1 Million Gefangenener geordert werden muß.

Wenn gewisse Dinge, nämlich alle diejenigen Waren, die in der sogenannten Zivilwirtschaft verwendet sind, einer Kontrolle durch den Staat unterworfen werden, so waren dabei verschiedene Erwägungen maßgebend.

In erster Stelle handelte es sich um die Befristung der Arbeitsleistung in der Textilindustrie und insbesondere auch in der Konfektion möglichst zu erhalten, worauf insbesondere auch die hierüber gebührenden Vertreter der Arbeiterklasse Wert legen. Es galt also den Verbrauch von Webwaren nicht nur zu einschränken, und es lag deshalb an eine Verknüpfung vor, den Verbrauch von Webwaren, deren Mangel zwar von vielen Seiten häufig schmerzhaft empfunden werden könnte, aber gewiß nicht als nationaler Notstand zu betrachten war, hinsichtlich zu vermindern, sobald nur die Sicherheit dafür bestand, daß zu ihrer Herstellung nicht Rohstoffe verwendet würden (Garne und bezogene), die auch zur Herstellung von anderen Webstoffen Verwendung finden könnten, als zur Herstellung solcher Webwaren. Dieses galt ohne weiteres von Seidenwaren, Spitzen, Stickereien, Polamenten, Teppichen, Läuferstoffen usw.

Schwerer gestaltete sich die Frage, als von den beteiligten Gewerbetreibenden die Forderung erhoben wurde, daß feurere Waren derselben Art, die im übrigen unter Kontrolle zu stellen waren, von dieser Kontrolle freigestellt werden, weil für einen handelspreis eine gewisse Grenze überschritten. Für diese Forderung wurde geltend gemacht, daß die Allgemeinheit von einer Einschränkung des Verbrauchs solcher Stoffe keinerlei Vorteile haben werde, weil ihre Verwendung durch die breiten Massen der Bevölkerung schon infolge ihres hohen Preises ausgeschlossen sei. Ferner wurde angeführt, daß die Kontrolle, die solche teure Stoffe unter ihrem Werte unter Überlassung der Differenz auf die Rohstoffe an die ärmere Bevölkerung abzugeben seien, keinesfalls beschritten werden konnte. Es mußte daher der Versuch gemacht werden, in die Zivilwirtschaft als Warenabgaben aufzunehmen, bei denen nur der feurere Stoff dafür maßgebend war, selbst auf die Gefahr hin, daß eine solche Maßnahme vielen als unzulässig erscheinen würde. Man hoffte aber, und wohl nicht mit Unrecht, daß mit der Befristung des Besuchs der Kontrolle sich der Verbrauch mindern würde, daß im Gegenteil ausschließlich soziale Erwägungen hierau

geführt haben, und daß nichts weniger als eine Bevorzugung der wohlhabenderen Klassen darin liegt, wenn man sie, zunächst wenigstens, den Geboten aussetzt, daß ihre Befristungsscheine, die sie zu tragen genötigt sind, künftig überhaupt nicht mehr ausgestellt werden könnten. Ob in absehbarer Zeit von diesem Standpunkt abgewichen und eine Lenkung der Zivilwirtschaft angeregt werden muß, muß im wesentlichen von dem Ergebnis der Bestandsaufnahme und dem Umfang der zur Verbilligung der Reichsstellungsverordnungen notwendigen Maßnahmen abhängen.

Die Trennung von Waren, die dem Bezugsschein unterliegen, und den sogenannten freien Waren hat aber eine weitere außerordentlich soziale Folge: Die Reichsstellungsverordnungen wird in ihren Händen befindlichen eingeführten Waren, soweit sie der Bezugsscheinregel unterfallen, so möglichst billigen Kleinveräußerung an die Bevölkerung zu stellen und damit besonders für die minderbemittelten Kreise loznen. Diese möglichst billige Verbilligung für alle Waren ohne Trennung zu erreichen, wäre unbedenklich gewesen.

Bezugsscheine.
Beamtmaschine.

In Ausführung des § 11 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Weis-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen werden im Stadtbezirk Halle für die Ausgabe von Bezugsscheinen Ausfertigungsstellen errichtet werden. Die Tätigkeit dieser Ausfertigungsstellen wird bestimmt, sobald die Druckarbeiten für das Reich gültigen Bezugsscheine beendet ist. Bis dahin werden in besonders dringenden Fällen Bezugsscheine im Stadternährungsamt ausgeben.

Salle, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

Landsturm-Kontrolle.

Beamtmaschine.

den unangesehenen Landsturm betreffend.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die unangesehenen Landsturmverpflichtungen nach erfolgtem Aufbruch des Landsturms den militärischen Melde- und Kontrollvorrichtungen unterliegen und demnach verpflichtet sind, jede Wohnungsveränderung anzumelden, insbesondere beim Wechsel des Aufenthaltsortes sich am bisherigen Aufenthaltsorte von der Landsturmrolle ab- und im neuen Aufenthaltsorte zu derselben sofort wieder anzumelden. Hieron werden auch diejenigen Landsturmverpflichteten betroffen, die als dauernd dienstunbrauchbar ausgemerft worden waren, sich auf Grund des Gebotes vom 4. September 1915 aber erneut haben melden müssen.

Die noch nicht gemeldeten, sowie diejenigen, die bei den Kriegsumstellungen nicht ausgemerft worden sind, sind ebenfalls zu melden (Entschädigung: zeitig untauglich, zeitig garnisonverwendungs- oder arbeitsverwendungsunfähig oder zeitig garnison- oder arbeitsverwendungsunfähig) haben die Meldungen im Polizeidienstgebäude Deubachstraße Nr. 611 Zimmer Nr. 74 zu bewirken.

Für diejenigen, die bei den Umstellungen ausgemerft worden sind (Entschädigung: Kriegsverwendungsunfähig, garnisonverwendungsunfähig oder arbeitsverwendungsunfähig) ist die Königlich-Preussische Kommando-Deputierte Straße Nr. 69, die zuständige Meldestelle.

Unterlassung der Meldung hat Bestrafung nach den Militärstrafgesetzen zur Folge.

Salle, den 28. Juli 1916.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission der Stadt Halle a. S.

Anmeldung von entsetzten und nicht entsetzten Knochen.

Wiederholte Anfragen, die Anmeldepflicht von Knochen betreffend, veranlassen den Kriegsausweis für Oede und Tette, folgende Auffassung zu geben: Alle Knochen, sowohl die nicht entsetzten wie die im Extraktionsverfahren gewonnenen entsetzten Knochen, sind lediglich dem Kriegsausweis für Oede und Tette (Knochenhefte) in Berlin, Dorostenstraße 25, anzumelden. Die Verpflichtung hierzu beruht auf den §§ 1 und 2 der Beamtmaschine betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderhäuten und Hornhäuten vom 2. Mai 1916.

Überwachung des Feldpostbriefverkehrs.

Im Interesse der Landesverteidigung und mit Rücksicht auf die militärischen Operationen müssen die Kommandobehörden zeitweise eine vorübergehende Überwachung des Feldpostbriefverkehrs anordnen. Auf diese Maßnahme kann aus rein militärischen Gründen zur Zeit nicht verzichtet werden.

Der einzelne Mann kommt trotz mehrfacher Belehrungen oft nicht zu dem vollen Bewußtsein, wie gefährlich auch schon die kleinste Andeutung militärischer Absichten in Familienbriefen wirken und wie sie im Feindlande vor heimlich ihren Gegnern nachteilenden Personen ausbreitet werden kann. Es ist dringend nötig, daß sich jeder Botschaftsbefugte dieser Gefahr bewußt wird und daß er lieber in solchen Angelegenheiten der Beh

achtung nach dem 31. Juli — in Damenkonfektion ohne Bezugskarte kaufen? Darüber wird die bekannte Spezialfirma **Geschw. Loewendahl** ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

ihre zahlreichen Kundinnen hiermit

Was können die Damen

aus jetzt noch — also nach dem 31. Juli — in Damenkonfektion ohne Bezugskarte kaufen? Darüber wird die bekannte Spezialfirma **Geschw. Loewendahl** ihre zahlreichen Kundinnen hiermit zweifelsfrei informieren. Es bleiben für den Verkauf ganz unbeschränkt: Alle Kostüme, Mäntel, Kleider, Blusen und Röcke, die aus der vorigen Winter- und Frühjahrssaison stammen und vor dem 10. Juni im Lager waren; von später eingekaufter Ware sind frei: **Mäntel aus gummierten Stoffen, Mäntel und Paletots aus Seidenpflüsch und Seidenfamt** (die bekannte Spezialität der Firma!), **Wachskleider, Wachshutzen, Wachsröcke, alle Blusen und Kleider aus Seide, Tüll und Schleierstoffen. Dagegen erfordern Bezugsschein: (neue Herbst- und Winter-Ware), Röcke unter 25 Mk., Wollblusen unter 15 Mk., Kostüme unter 80 Mk., Mäntel unter 60 Mk., Kindermäntel überhaupt; mollene Kleider unter 100 Mk.** — Es empfiehlt sich jedenfalls mit Rücksicht auf die unveränderte Mode und die „alten Preise“, die zuerst erwähnten, freien Artikel zu prüfen; übrigens ist die Beschaffung der Bezugsscheine mit keinerlei Schwierigkeiten verknüpft; dieselben werden durch die Ortsbehörde des Nachsuchenden ohne weiteres ausgestellt und ist in jedem Falle rasam, sich damit zu versehen. — Im Monat August hält die Firma **Geschw. Loewendahl** ihre Verkaufsräume **Sonntags ganz geschlossen.** (Bitte aufbewahren!)

nach als Waffenmeister des Kaisers Rod trat. Sein Entel Karl Bohengener dient als Leutnant bei einem Tiroler Kaiserjägerregiment.

Münchener Scherz über die Berliner. In München macht augenblicklich folgende Scherzfrage die Runde: Worin gleichen sich die Berliner und die ... Störche. Die Antwort lautet: Beide haben den größten Schnabel und stehen nach Süden, sobald ihnen die Richtung ausmacht.

Geldverkehrsbericht.

Die Bilanz ist nicht so harmlos, wie man gewöhnlich annimmt. Sie ist vielmehr ein Träger aller möglichen Krankheitsleide und Augenschmerzen. Der heutige Zustand unserer Geldwirtschaft ist ein Spiegelbild der in launigen Bildern und Versen darunt, wie dieser lästige Sommergast überall sein unheilvolles Wesen treibt.

Briefkasten.

Die Frage ist nicht so harmlos, wie man gewöhnlich annimmt. Sie ist vielmehr ein Träger aller möglichen Krankheitsleide und Augenschmerzen. Der heutige Zustand unserer Geldwirtschaft ist ein Spiegelbild der in launigen Bildern und Versen darunt, wie dieser lästige Sommergast überall sein unheilvolles Wesen treibt.

Aus dem Leserkreise.

In dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 346 der „Sachs-Sta“ erschienenen Schriftstück wird darauf hingewiesen, daß die hiesige Ober-Postdirektion die Gemündung von Kreisbeschlüssen an Post- und Telegrammgeschäften davon abhängig macht, daß die Beschlüsse schriftlich nachgewiesen sind. Der Schriftsteller schließt mit den Worten: „Das liegt ganz und gar nicht im Sinne der Parteien der Parlamente.“ Hierzu ein Beispiel zur Aufklärung: Ein mittlerer Beamter hat 2 Töchter, die der Post ein nicht geringer Fall — Das Einkommen dieser Familie beträgt:

- 1. Gehalt des Vaters . . . 4120 M.
2. Gehalt der einen Tochter . . . 2160 „
3. Gehalt der anderen Tochter . . . 1170 „
zusammen: 7450 M.

Der Kollege dieses Beamten hat 2 Söhne im Felde, sein Einkommen beträgt 4120 M., hieron ab für Liebesgaben 200 M., mithin bleibt für diese Familie ein Betrag von 3920 M. Die Sorgen um dieser Familie sollen unerörtert bleiben. Ob es wohl im Sinne der Parteien der Parlamente gelegen hat, der ersten Familie über unterhöfliche Bemühung von Kreisbeschlüssen noch weitere 120 M. — zweimal 60 M. — auskommen zu lassen?

Handel, Gewerbe und Verkehr.

A. Liebeck'sche Montanwerke, A.G. in Halle a. S. In der heutigen Generalversammlung widmete zunächst Herr Geheimrat Rieher dem verstorbenen früheren Aufsichtsratsmitglied Regierungsbaumeister A. D. Höpffe, der sich stets mit Eifer und sachkundigen Rat an den Aufgaben der Gesellschaft beteiligt habe, einen ehrenvollen Nachruf. Desgleichen gedachte er mit ehrenden Worten der zahlreichen Beamten und Arbeiter, die den Festabend fürs Vaterland erlichten haben.

Die Regularien wurden glatt genehmigt und die Dividende auf 12 Prozent festgesetzt. Herr Generaldirektor Hoffmann hob in einem kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr hervor, daß die Einziehungen zum Seeresdienst große Schwierigkeiten geschaffen haben; man mag trotzdem einen günstigen Abschluß vorlegen könne, so sei dieses die Ursache vornehmlich der härteren Heranziehung der Tagebaue sowie die Überlastung von Kriegsgesellschaften zur Milderung des Arbeitermangels; auch das verständnisvolle Entgegenkommen der Behörden, insbesondere der Bergbehörde und der Eisenbahn verdienen in diesem Zusammenhang lobende Erwähnung. Auch das neue Geschäftsjahr laufe, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, ein befriedigendes Ergebnis erwarten.

Scherzfragen der Redaktionspresse. Wie aus Hamburg telegraphisch gemeldet wird, sollen, wie von dortiger informierter Seite verlautet, die neuen Redaktionspreise eine durchschnittliche Ermäßigung von 20 Prozent bringen.

Erhöhung der Bundespreise. Die der Rheinisch-Westfälischen Bundesvereinsung angehörigen Werke haben eine Ueberpreisliste herausgegeben, welche eine mäßige Aufbesserung der Preise mit sich bringt.

Niederläufiger Kohlenmarkt in Berlin. Den Abschluß der Gesellschaft, die für 1915/16 eine Dividende von 14 Proz. für 1914/15 in Vorzahlung bringt, haben wir bereits wiedererwähnt. Im Geschäftsbericht äußert sich die Verwaltung u. a. mit Bezug auf den Bedarf an Brennstoffen während der amtierenden Kriegsjahre folgendermaßen: Die Erzeugung ist infolge der Verhältnisse unserer neuen Werke gestiegen; es gelang indessen nicht, die volle Leistung herauszubringen. Die mit dem starken Mangel an gelehrten Arbeitern verbundenen großen Betriebsschwierigkeiten hatten einige Betriebsstörungen auf verschiedenen Werken mit unannehmlichen Ausfällen in der Erzeugung zur Folge. Der Bedarf an Brennstoffen ist es zu danken, daß wir nur zeitweilig genötigt waren, Erzeugungsmengen zu kapfen; diese konnten indes im neuen Geschäftsjahre wieder verleben werden. — Obwohl schon während des ersten Kriegsjahres die Gesehungsstellen nicht unerheblich gestiegen waren, hat die Braunkohlenindustrie ihre Verkaufspreise in der gleichen Zeit nicht erhöht; je hat trotz bleibendem Nachfrags die Kosten eines Kraft ausrichtende Preispolitik auch im zweiten Kriegsjahre gescheitert. Die Preise im Verhältnis zu den Verbrauchern für Löhne und Materialien nur mäßig erhöht worden. — Wenn trotzdem unsere Gewinne gestiegen sind, so ist das der verstärkten Erzeugung, dem regelmäßigen Absatz und nicht zuletzt dem erhöhten und im Berichtsjahre voll mitarbeitenden Kapital zu verdanken.

Unseren Kohlenfelderbesitzer haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahre durch die Erwerbung eines Kohlenfeldes in einer Größe von 234,970 Hektar, der sogenannten „Kohna“, wegen langjähriger, einseitige Ratenschnellungen verliert. Wenn nicht um erwartete Ereignisse die Erzeugung beeinträchtigt, so hoffen wir, die großen Betriebsüberleistungen auch für die Folge zu verzeichnen und für das bevorstehende Jahr einen befriedigenden Abschluß in Aussicht stellen zu können.

U. G. Raachhammer in Nieja. Wie der „Sachs-Sta“ geschrieben wird, verlor der Ueberbau für 1915/16 eine im Verhältnis zum Aktienkapital von 10 Mill. Mark sehr beträchtliche Summe an Erträgen, obwohl die Erträge größtenteils nicht aus Kriegsertrag, sondern aus dem Friedensgeschäft stammen. Man kann die Dividende auf 15 Proz. (i. B. 10 Proz.) unter Vorbehalt fester Erneuerung und beträchtliche Erweiterung der Großbetriebe stellen soll sich jetzt den lieberlichen Neubauten anschließen und wie diese aus den Geldeingängen des Betriebes bzw. aus bereiteten Mitteln bebedt werden.

Zuckerfabrik Glauch. Wie mit dem aus vorstehenden Rechnungsbildbericht der Zuckerfabrik Glauch, Akt.-Ges. in Glauch, entnommen, betragen die Rohabnahmen im abgelaufenen Geschäftsjahre 2 903 048 (i. B. 2 843 914) Mark einschließlich Vorrat. Hierzu sind zu entfallen auf Einnahmen für Zucker und Melasse 2 583 825 (2 610 248) Mark, Zinsen aus Wertpapieren und Bankguthaben mit 71 177 (55 308) Mark und die Erträge der Landwirtschaft mit 173 407 (173 322) Mark beteiligt. Demgegenüber erforderlich die Aufwendungen für Rohstoffe 549 740 (774 747) Mark und gesamten Verlusten infolge 581 117 (541 295) Mark. Nach Abzug der 99 177 Mark zur Kriegsgewinnsteuer für 1914/15 wird ein Reingewinn von 1 498 768 (1 481 107) Mark ausgewiesen. Hieraus gelangen wieder 20 Proz. Dividende zur Ausföhrung. Als Rücklage zur Kriegsgewinnsteuer für 1915/16 wird ein Betrag von 295 828 Mark bereitgestellt und der Restbetrag auf 12 908 (3518) Mark erhöht. Zu dem Ergebnis teilt die Verwaltung mit, daß eine gute Ernte und eine gute Zuckerausbeute das Berichtsjahr recht günstig gestaltet haben. In der Brennerei wurden nur 22 429,5 (47 165,8) Liter reiner Alkohol erzeugt, um die dadurch erparten ungefahr 8000 bis 10 000 Ztr. Kartoffeln dem dringenden Bedarf des Konzerns zur Verfügung zu stellen. In der Zuckerfabrik wurden 529 724 (671 347) Doppelzentner Zucker mit einem Zuckergrad von 18,1 (18,7) Prozent verarbeitet. Im laufenden Geschäftsjahr ist der Stand der Produktionskraft jetzt ein günstiger, der zu guten Erwartungen berechtigen dürfte, doch läßt sich über die Aussichten infolge des Krieges vorberhand ein Urteil noch nicht abgeben.

Wasserfracht.

Table with 4 columns: Name and Unit, 30. Juli, 28. Juli, and a final column with values. Rows include items like Varnen, Steier Oberpegel, Unterpegel, etc.

Schiffsverkehr auf der Elbe. Hafen- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, Aktien a. d. Elbe, Altona a. d. Elbe, den 26. Juli 1916. Heute traf der Kahn Nr. 527, um 5568 Hekt ein.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. | Poststrasse 13. Fernsprecher Nr. 1332, 1333, 1692.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Juangsversteigerung des in Halle a. S. Riesenplatz Nr. 3, belegenen, im Grundbuche von Halle a. S., Band 249 Blatt 5266, auf den Namen der Witwe Emilie Stöpel geb. Schwabe in Halle a. S. eingetragenen Geschäftsgrundstückes wird für die Dauer von 6 — sechs — Monaten eingestellt.
Hier auf den 5. August 1916 bestimmte Versteigerungstermin fällt weg.
Halle a. S., den 29. August 1916.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß nach § 28 der Friedhöfsordnung vom 12. Februar 1916 zur Aufstellung von Denkmälern — auch Holzkreuzen — Grufplatten, Zinnschreibern, Urnen, Einsegnungen und Gittern auf den städtischen Beerdigungsplätzen die Genehmigung der Friedhöfsverwaltung vorher einzuholen ist. Antragsformulare hierzu sind im Büro VIII (Großer Berlin Nr. 11) anentgeltlich zu haben.
Halle, den 14. Juli 1916.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Liste der in der Stadt Halle a. S. für das Steuerjahr 1916 von einem Jahresentommen von mehr als 600 Mark bis einschließlich 900 Mark mit dem fingierten Normalsteuersatz von 4 Mfr. zur Einkommensteuer veranlagten Personen liegt vom 1. bis zum 14. August 1916 in unserem Steuerbüro, Rathausstraße 111, Zimmer 80 bis 85, öffentlich aus.
Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Auschlussfrist von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die an unsere Adresse zu richtende Berufung an den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Halle zu.
Wir weisen darauf hin, daß die Berufungsfrist mit dem 11. September 1916 endet.
Halle a. S., den 28. Juli 1916.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gegen die Handelsfrau Henriette Kande geb. Wöhrle hier, Sandbornstraße 3, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts hier vom 5. Mai 1916 wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des Reichsanstalters vom 25. Januar 1916 und die Bekanntmachung des Magistrats hier vom 4. Februar 1916 — Ueberführung der Höchstpreise für Gemüße — eine Geldstrafe von 25 Mark oder eine Gefängnisstrafe von 5 Tagen festgesetzt worden.
Halle, den 27. Juli 1916.
Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Gegen die Händlerin Klara Turley geb. Bertel von hier, Birgstraße 2, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts hier vom 2. Mai 1916 wegen Vergehens gegen die Bekanntmachungen vom 23. Juni 1915 und 23. März 1916 — übermäßige hohe Preisforderung für Spinat — eine Geldstrafe von 15 Mark oder eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen festgesetzt worden.
Halle, den 27. Juli 1916
Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau Emilie Bachstein geb. Wille in Halle, Sternstraße 8, ist durch den rechtskräftig gewordenen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts zu Halle vom 22. Juni 1916 wegen Ueberführung des Höchstpreises für Kartoffeln mit einer Geldstrafe von 60 Mark, hilfsweise 12 Tagen Gefängnis, bestraft worden.
Halle, den 26. Juli 1916.
Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts hier vom 16. Juni 1916 ist gegen die Käsefabrikantin Ida Krüdt geb. Jörner hier, Körnerstraße 33, wegen Ueberführung des Höchstpreises für Quarkkäse eine Geldstrafe von 75 Mark, hilfsweise für je 5 Mark ein Tag Gefängnis festgesetzt worden.
Halle, den 27. Juli 1916.
Die Polizeiverwaltung.

Von der Reise zurück Zahnarzt Curt Schlott

Alte Promenade 23.
Von der Reise zurück Dr. Hornemann

Bernburger Strasse 4.
Dr. Hochheim von der Reise zurück.

Sprechstunde von 2-4 Uhr nachmittags. Bouillon- u. Suppenwürfel in Pölpaketen und Schwebungen sehr preiswert. Müller gratis. I. Knobloch, Hamburg 26, Hornerlandstraße 314.

Trinkt Deutschen Haustee ABC mit der Hausfrau. Bester Ersatz für schwarzen Tee und Kaffee. Zu haben in allen durch Plakate kenntlichen Geschäften. Verlangen Sie nur Deutschen Haustee ABC in gelbroter Packung. Paket nur 60 Pfennig, ca. 1/4 Pfund.

Familien-Nachricht.

Unser hochverehrter Chef, Herr Fabrikbesitzer Dr. med. Fritz Eggert. Ist Freitag nacht plötzlich am Herzschlag verschieden. Wir beklagen tief den frühen Heimgang dieses Vorgesetzten, der stets und ständig in fürsorglichster Weise auf unser Wohl bedacht gewesen ist. Ein treues Gedenken bleibt ihm für alle Zeit gesichert. Halle a. S., den 29. Juli 1916.

Die Beamten und Arbeiter der Firma Max Eggert.